

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt

Sitzungsdatum: Montag, den 16.09.2019
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:38 Uhr
Ort, Raum: Bohmte Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte

Anwesend:

Vorsitzender

Mathias Westermeyer

Ausschussmitglieder

Lars Büttner

Thomas Gerding

Markus Helling

Bodo Lübbert

Mark Oelgeschläger

Oliver Rosemann

Christian Schröder

Martin Schütz

Dr. Joachim Solf

Ab TOP 3

Von der Verwaltung

Gemeindeamtsrat Alf Dunkhorst

Abwesend:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 17. Juni 2019
- 4 Verwaltungsbericht
- 5 Netzentwicklungsplan 2030, Konsultation 2. Entwurf, Stellungnahme
Vorlage: BV/188/2019
- 6 20. Änderung des Flächennutzungsplans - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/185/2019

- 7 Bebauungsplan Nr. 108 "In der Oelinger Heide" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/186/2019
- 8 Bebauungsplan "Am Brink IV"
Vorlage: BV/173/2019
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Mathias Westermeyer eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende Mathias Westermeyer stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sodann wird die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 - 9 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 17. Juni 2019

Das Protokoll über die Sitzung vom 17.06.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Verwaltungsbericht

Herr Dunkhorst berichtet aus der Arbeit des Fachdienstes 3:

1. Außenbereichssatzung Brockstraße:

Die Außenbereichssatzung Brockstraße befindet sich in der Bekanntmachung. Gegenwärtig werden Gespräche zur Vermarktung der Flächen geführt.

2. Bebauungsplan Nr. 113 „Südliches Brookfeld“

Der Bebauungsplan befindet sich in der Bekanntmachung. Parallel dazu wird gegenwärtig die Erschließungsplanung vorangetrieben, um darauf aufbauen die abschließenden Kaufpreise zu kalkulieren. Die Grundstücksvergabe ist für Ende 2019 vorgesehen.

3. Bebauungsplan Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“, 7. Änderung, 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zu der ursprünglich geplanten Änderung mit der Ausweisung eines Sondergebietes statt des derzeitigen Mischgebietes haben Abstimmungsgespräche mit einem Planungsbüro und dem Landkreis Osnabrück stattgefunden. Derzeit zeichnet sich ab, dass statt eines Sondergebietes auch ein Kerngebiet ausgewiesen werden könnte, um die beabsichtigte Erweiterung des Einzelhandelbetriebes planungsrechtlich abzusichern. In dem Fall wäre dann keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Sofern sich dies bestätigt, würde in der nächsten Sitzung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten sowie die weitere Planung zur Änderung des Bebauungsplanes.

4. Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbegebiet Hunteburg II“, 2. Änderung

Hierzu wird gegenwärtig der Planentwurf ausgearbeitet, so dass in der nächsten Sitzung dieser beraten werden und im Anschluss das Beteiligungsverfahren erfolgen kann.

5. Bauleitplanung Biogasanlagen:

Mit den Antragstellern zu beiden in Betracht kommenden Bauleitplanverfahren für Biogasanlagen sind weitere Gespräche geführt worden. Hierzu werden von den Betreibern zeitnah weitere Informationen vorgelegt, so dass dann in den nächsten Sitzungen die Entscheidung getroffen werden kann, ob eine Bauleitplanung erfolgen soll oder nicht.

6. Außenbereichssatzung „Leverner Straße“

Von einem Anlieger der Leverner Straße ist in der letzten Woche ein Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung gestellt worden. Der Bereich würde die Grundstücke Leverner Straße 36 -40 entlang der Südseite der Leverner Straße umfassen. Der Antrag wird in der nächsten Sitzungsperiode in die Beratung gegeben.

7. Bebauungsplan Nr. 8 „Nördlich der Leverner Straße“ 7. Änderung

Das Beteiligungsverfahren ist durchgeführt worden. Vom Landkreis Osnabrück und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, ist aufgrund der Nähe der Landesstraße Bedenken in Bezug auf möglichen Verkehrslärm geäußert worden. Aufgrund dessen ist es erforderlich hierzu eine Schallgutachten zu erarbeiten, welches bereits in Auftrag gegeben worden. Die Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor. Sollten die Ergebnisse es erfordern, Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, ist der Planentwurf anzupassen und eine erneute Beteiligung durchzuführen. Sollten keine Maßnahmen erforderlich sein, so wird der Bebauungsplan in der nächsten Sitzung für die Fassung des Satzungsbeschlusses vorgelegt.

8. Bebauungsplan Nr. 75 „Arenshorster Straße II“, 1. Änderung

Hier wird noch auf die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Untersuchung gewartet. Sobald diese vorliegen, kann der Planentwurf zur Beratung vorgelegt werden.

9. Bebauungsplan Nr. 113 „Hotel Leckermühle“, 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit dem Antragssteller werden gegenwärtig die eingeholten Angebote für die Bauleitplanverfahren abgestimmt. Sobald hierzu Einigkeit besteht, erfolgt die Erarbeitung des Planentwurfes sowie der erforderlichen Fachgutachten.

zu 5 Netzentwicklungsplan 2030, Konsultation 2. Entwurf, Stellungnahme Vorlage: BV/188/2019

Der 1. Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2030 (2019) ist von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) überarbeitet worden und es wurde der 2. Entwurf in die Konsultation gegeben.

Bis zum 16. Oktober 2019 können zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplanes Stellungnahmen abgegeben werden.

Wie bereits in der ersten Konsultationsphase ist auch zum 2. Entwurf keine offizielle Beteiligung der Gemeinde Bohmte durch die ÜNB erfolgt. Auch der Landkreis Osnabrück wurde nicht zur Teilnahme eingeladen.

Nach einer ersten Prüfung des 2. Entwurfs kann die Gemeinde Bohmte wie folgt vom Netzausbau betroffen sein, wobei bezüglich des Startnetzes und der Ad-hoc-Maßnahmen auf die Vorlage BV 036/2019 verwiesen wird, da als Startnetzmaßnahme die Maßnahme AMP-001 St. Hülfe – Wehrendorf besteht, die sich bereits in der Umsetzung befindet und Ad-hoc-Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Bohmte nicht vorgesehen sind.

In Bezug auf das Zubaunetz ist die Gemeinde Bohmte möglicherweise von den geplanten Hochspannungsgleichstromübertragungsnetzen DC 21 und DC 25 betroffen.

DC 21: Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)-Verbindung Heide/West – Wilhelmshaven 2 - Uentrop

Das Projekt wird wie folgt beschrieben und begründet:

Beschreibung des geplanten Projekts:

Das netztechnische Ziel dieses Projekts ist eine Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen. Es enthält die folgende Maßnahme:

- DC21: Heide/West über Wilhelmshaven 2 nach Uentrop
Im Rahmen dieser Maßnahme ist der Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW von Heide/West nach Wilhelmshaven 2 (DC21a) sowie von Wilhelmshaven 2 nach Uentrop (DC21b) vorgesehen (Netzausbau). In Heide/West, Wilhelmshaven 2 und Uentrop sind jeweils DC-Konverter mit einer Kapazität von 2 GW zu errichten (Netzausbau).

Zwischen Heide/West und Wilhelmshaven 2 soll die Verbindung im Wesentlichen als DC-Seekabel geführt werden. Ob dies möglich ist oder doch eine DC-Erdkabelverbindung errichtet werden muss, ist in einem späteren Genehmigungsverfahren zu klären.

Die Verbindung soll nach Planung der ÜNB zusammen mit der Verbindung DC25 zwischen Wilhelmshaven 2 und Nordrhein-Westfalen in weiten Teilen als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert werden. Ab Uentrop ist die Weiterführung der HGÜ-Verbindung mit 2 GW nach Altbach geplant (siehe DC23). Bei den genannten Projekten handelt es sich um steuerbare, verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen. Die Verbindung ist länderübergreifend im Sinne des NABEG.

Begründung des geplanten Projekts:

Vor allem aufgrund des absehbaren massiven Zubaus an regenerativen Erzeugungsanlagen an Land in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie an Offshore-Windenergie in der Nordsee ergibt sich ein zusätzlicher Erzeugungsüberschuss in der Region. Zusätzlich soll die Austauschkapazität mit Norwegen, Dänemark und Schweden auf bis zu 4,5 GW gesteigert und eine neue Verbindung nach Großbritannien mit 1,4 GW in Betrieb genommen werden. Nordrhein-Westfalen hingegen ist, insbesondere in Folge des Kernenergieausstiegs sowie des sukzessiven Ausstiegs aus der Braun- und Steinkohleverstromung, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zunehmend auf Energietransporte aus anderen Regionen angewiesen. Dies gilt ungeachtet des dort voranschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Durch die hohe installierte Leistung der Offshore-Windenergieanlagen in der Nord- und Ostsee sowie der Onshore-Windenergieanlagen wird für das Zieljahr 2030 eine um mindestens 4 GW erhöhte großräumige Übertragungskapazität in Richtung der deutschen Lastzentren benötigt. Ein Teil dieses Bedarfes wird durch die HGÜ-Verbindung DC21/DC23 mit einer Nennleistung von 2 GW gedeckt, die eine Verbindung der küstennahen Regionen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen mit den Verbrauchszentren in Nordrhein-Westfalen und dem Südwesten Deutschlands zur Erhöhung der Versorgungssicherheit schafft.

Dies erfolgt, indem sowohl starke Nord-Süd- als auch Süd-Nord-Leistungsflüsse ermöglicht werden, ohne dass das bestehende AC-Netz unzulässig belastet wird. Mit der HGÜ-

Verbindung von Schleswig-Holstein über Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen wird die Kapazität des Übertragungsnetzes zwischen den betreffenden Regionen wesentlich erhöht und die Energie großräumig und verlustarm in die Lastzentren transportiert.

Die geplante HGÜ-Verbindung ist eine wesentliche netztechnische Voraussetzung für die Übertragung der erwarteten Leistungszubauten von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen zu den Verbrauchszentren im Ruhrgebiet. Dies ist besonders vonnöten, da das Ruhrgebiet aufgrund des teilweise erfolgenden Wegfalls der gesicherten Erzeugungskapazitäten zum Nettoenergieimporteur wird. Darüber hinaus schafft die HGÜ-Verbindung neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit die Voraussetzung für einen umfassenden Energieaustausch mit Skandinavien. Zudem stärkt die Verbindung das gemeinsame deutsche Marktgebiet und die einheitliche deutsche Preiszone durch gezielten Energietransport.

Für diese großräumige Übertragungsaufgabe stellt die HGÜ-Technik eine technisch/wirtschaftlich effiziente Lösung dar. Nach aktuellem Planungsstand sind für die Standorte in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen Multiterminallösungen mit Ein- und Auspeisefähigkeit in den Regionen Wilhelmshaven 2 und Hamm/Uentrop vorgesehen. Gegenüber einer Auslegung mit zwei Konvertern bietet die Multiterminallösung ein Potential zur Kostensenkung. Die Wahl der Standorte ist eine erste Planung auf Basis der zurzeit vorliegenden Analyseergebnisse aus dem Netzentwicklungsplanungsprozess.

Ohne die Errichtung dieser HGÜ-Verbindung bestünden zunehmend weitreichende Netzengpässe in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen, die zu Einspeiseeinschränkungen erneuerbarer Energien und einer Erhöhung des Redispatchbedarfes und Einspeisemanagement führen würden.

Die aktuell im Rahmen von TTG-P25 in der Errichtung befindliche Schaltanlage in Heide/West ist als Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie vorgesehen (NOR-10-2). Das neu zu bauende UW Wilhelmshaven 2 ist in den Szenarien A 2030 und B 2035 als Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie vorgesehen (NOR-12-1 in A 2030 und B 2035 sowie NOR-11-1 zusätzlich in B 2035).

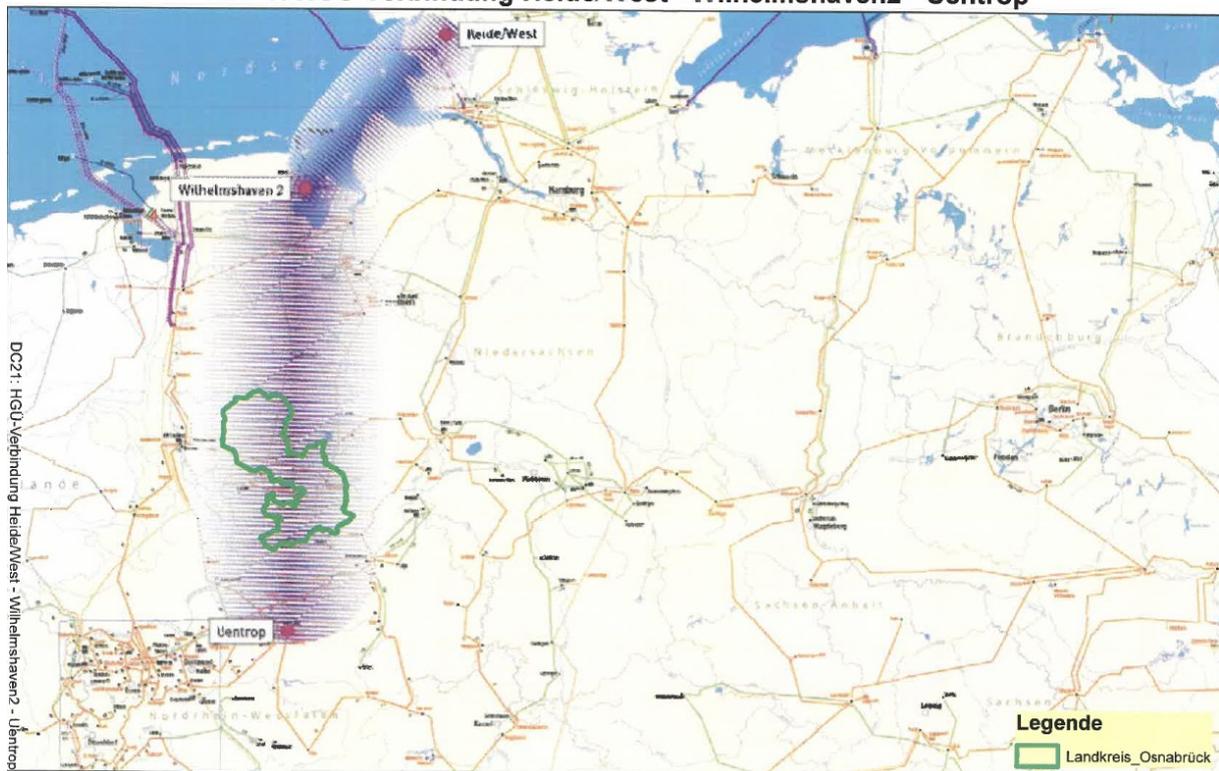
In der nachstehenden Karte ist die Maßnahme DC 21 dargestellt, wobei das Gebiet des Landkreises Osnabrück zusätzlich dargestellt ist, um die Lage besser darstellen zu können. Gegenüber der Darstellung im ersten Entwurf hat sich der Verlauf nur zwischen Heide/West und Wilhelmshaven verändert. In der Beschreibung und der Begründung haben sich keine Änderungen ergeben.

Karte 1. Entwurf



Karte 2. Entwurf

DC21: HGÜ-Verbindung Heide/West - Wilhelmshaven2 - Uentrop



DC 25: HGÜ-Verbindung Wilhelmshaven 2 – Polsum

Das Projekt wird wie folgt beschrieben und begründet:

Beschreibung des geplanten Projekts:

Das netztechnische Ziel dieses Projekts ist eine Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität aus Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen. Es enthält die folgende Maßnahme:

- DC25: Wilhelmshaven 2 nach Polsum
Im Rahmen dieser Maßnahme ist der Bau einer HGÜ-Verbindung mit einer Nennleistung von 2 GW von Wilhelmshaven 2 nach Polsum vorgesehen (Netzausbau). In Wilhelmshaven 2 und Polsum sind jeweils DC-Konverter mit einer Kapazität von 2 GW zu errichten (Netzausbau).

Die Verbindung soll nach Planung der ÜNB zusammen mit der Verbindung DC21 zwischen Wilhelmshaven 2 und Nordrhein-Westfalen in weiten Teilen als paralleles Erdkabel auf einer Stammstrecke realisiert werden. Bei den genannten Projekten handelt es sich um steuerbare, verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen. Die Verbindung ist länderübergreifend im Sinne des NABEG.

Begründung des geplanten Projekts:

Vor allem aufgrund des absehbaren massiven Zubaus an regenerativen Erzeugungsanlagen an Land in Niedersachsen sowie an Offshore-Windenergie in der Nordsee ergibt sich ein zusätzlicher Erzeugungüberschuss in der Region. Zusätzlich soll die Austauschkapazität mit Norwegen, Dänemark und Schweden auf bis zu 4,5 GW gesteigert und eine neue Verbindung nach Großbritannien mit 1,4 GW in Betrieb genommen werden. Nordrhein-Westfalen hingegen ist, insbesondere in Folge des Kernenergieausstiegs sowie des sukzessiven Ausstiegs aus der Braun- und Steinkohleverstromung, zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zunehmend auf Energietransporte aus anderen Regionen angewiesen. Dies gilt ungeachtet des dort voranschreitenden Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Durch die hohe installierte Leistung der Offshore-Windenergieanlagen in der Nord- und Ostsee sowie der Onshore-Windenergieanlagen wird für das Zieljahr 2030 eine um mindestens 4 GW erhöhte großräumige Übertragungskapazität in Richtung der deutschen Lastzentren benötigt. Ein Teil dieses Bedarfes wird durch die HGÜ-Verbindung DC25 mit einer Nennleistung von 2 GW gedeckt, die eine Verbindung der küstennahen Region in Niedersachsen mit dem Verbrauchszentrum in Nordrhein-Westfalen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit schafft. Dies erfolgt, indem sowohl starke Nord-Süd- als auch Süd-Nord-Leistungsflüsse ermöglicht werden, ohne dass das bestehende AC-Netz unzulässig belastet wird.

Mit der HGÜ-Verbindung von Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen wird die Kapazität des Übertragungsnetzes zwischen den betreffenden Regionen wesentlich erhöht und die Energie großräumig und verlustarm in die Lastzentren transportiert.

Die geplante HGÜ-Verbindung ist eine wesentliche netztechnische Voraussetzung für die Übertragung der erwarteten Leistungszubauten von Onshore- und Offshore-Windenergieanlagen zu den Verbrauchszentren im Ruhrgebiet. Dies ist besonders vonnöten, da das Ruhrgebiet aufgrund des teilweise erfolgenden Wegfalls der gesicherten Erzeugungskapazitäten zum Nettoenergieimporteur wird. Darüber hinaus schafft die HGÜ-Verbindung neben der Erhöhung der Versorgungssicherheit die Voraussetzung für einen umfassenden Energieaustausch mit Skandinavien und Großbritannien. Zudem stärkt die Verbindung das gemeinsame deutsche Marktgebiet und die einheitliche deutsche Preiszone durch gezielten Energietransport.

Für diese großräumige Übertragungsaufgabe stellt die HGÜ-Technik eine technisch/wirtschaftlich effiziente Lösung dar. Nach aktuellem Planungsstand ist in der Region Polsum/Marl in Nordrhein-Westfalen sowie ggf. in Wilhelmshaven 2 in Niedersachsen eine

Multiterminallösung mit Ein- und Ausspeisefähigkeit vorgesehen. Gegenüber einer Auslegung mit zwei Konvertern bietet die Multiterminallösung ein Potential zur Kostensenkung. Die Wahl der Standorte ist eine erste Planung auf Basis der zurzeit vorliegenden Analyseergebnisse aus dem Netzentwicklungsplanungsprozess.

Ohne die Errichtung dieser HGÜ-Verbindung bestünden zunehmend weitreichende Netzengpässe in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, was zu Einspeiseeinschränkungen bei erneuerbaren Energien und einer Erhöhung des Redispatchbedarfes führen würde.

Die im Rahmen von P175 neu zu errichtende Schaltanlage in Wilhelmshaven 2 ist in den Szenarien A 2030 und B 2035 als Netzverknüpfungspunkt für den Anschluss von Offshore-Windenergie vorgesehen.

In der nachstehenden Karte ist die Maßnahme DC 25 dargestellt, wobei das Gebiet des Landkreises Osnabrück zusätzlich dargestellt ist, um die Lage besser darstellen zu können. In der Beschreibung und der Begründung haben sich keine Änderungen ergeben.

Karte 1. Entwurf:



Karte 2. Entwurf



Weitere Informationen und der genaue Verlauf der geplanten zukünftig möglichen Erdkabel gehen aus den Unterlagen zur 2. Konsultationsphase nicht hervor.

Die gesamten Unterlagen zum Netzentwicklungsplan 2030 (2019) sind im Internet unter <https://www.netzentwicklungsplan.de/de/netzentwicklungsplaene/netzentwicklungsplan-2030-2019> einzusehen.

Zum ersten Entwurf wurde seitens der Gemeinde Bohmte eine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Überarbeitung des Netzentwicklungsplanes wurden die Stellungnahmen bei den weiteren Planungen berücksichtigt, allerdings gibt es keine Abwägungen zu den einzelnen Stellungnahmen.

Seitens der Gemeinde Bohmte sollte an der bisherigen Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens festgehalten werden.

Zu den Zubaunetzmaßnahmen DC 21 und DC 25 sollten folgende Punkte in die Stellungnahme aufgenommen werden:

1. Die Gemeinde Bohmte ist bereits durch eine Vielzahl von Infrastruktureinrichtungen betroffen, welche die Entwicklungen der Gemeinde Bohmte auf die eine oder andere Weise beeinträchtigen. Hervorzuheben sind hier die vorhandenen Höchst-/Hochspannungsfreileitungen, die Bundes- und Landesstraßen, die Bundesbahnstrecke von Hamburg über Bremen ins Ruhrgebiet sowie der Mittellandkanal.
2. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, den Trassenverlauf für die geplanten Zubaunetzmaßnahmen DC 21 und DC 25, auch wenn diese als parallel geführte Erdkabel, was

zu begrüßen ist, verlegt werden sollen, nicht über das Gebiet der Gemeinde Bohmte zu führen.

3. Die Gemeinde Bohmte ist am weiteren Verfahren aktiv zu beteiligen.

Zudem sollte die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist, bei der Abgabe der Stellungnahme berücksichtigt werden, sofern die darin aufgeführten Punkte die Stellungnahme der Gemeinde Bohmte in Bezug auf die Ablehnung einer möglichen Tassenführung einer oder beider HGÜ-Verbindungen unterstützen.

Herr Oelgeschläger weist darauf hin, dass keine Kernkraftwerke mehr gewollt sind und auch der Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen kommt. Im Zuge der Umstellung auf regenerative Energie muss der Strom der Windenergieanlagen dann auch entsprechend dahin transportiert werden, wo der Bedarf besteht. Vor diesem Hintergrund sieht er keinen Bedarf für eine negative Stellungnahme.

Herr Dunkhorst weist darauf hin, dass die Umstellung auf regenerative Energien begrüßt wird, allerdings müssen auch die daraus resultierenden Belastungen gleichmäßig verteilt werden und nicht eine Region überproportional. Hier erwartet die Gemeinde Bohmte dann von den zuständigen Behörden, dass zunächst eine ausgewogene Abwägung aller in Betracht kommender Alternativen erfolgt, bevor in dem Netzentwicklungsplan die Trassen bereits derart eingeschränkt werden.

Von Herr Lübbert wird noch einmal auf die bereits vorhandene Belastung der Gemeinde Bohmte mit Infrastruktureinrichtungen verwiesen.

Herr Dr. Solf merkt an, dass bei dem aufgezeigten Planungsstand der Korridor für die künftigen Trassen sehr groß ist und demzufolge auch noch nicht konkret absehbar ist, ob die Gemeinde Bohmte tatsächlich betroffen sein wird. Es sei aber auch klar, dass die Leitungen irgendwo verlaufen müssen.

Von Herrn Büttner wird darauf hingewiesen, dass es in Ordnung ist, wenn sich nach allen Prüfungen herausstellt, dass der dargestellt Korridor der sinnvollste ist. Allerdings bestehe bereits jetzt schon eine große Vorbelastung und es sei daher gut, wenn hierauf in der Stellungnahme darauf hingewiesen wird.

Herr Dr. Solf fragt an, ob es möglich wäre die geplanten HGÜ-Leitungen im Zusammenhang mit der jetzigen Maßnahme zur 380 kV-Freileitung zu verbinden, so dass alle Leitungen als Erdkabel verlaufen könnten. Für die jetzige Freileitung ist bereits das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen und die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Eine Berücksichtigung der geplanten HGÜ-Trassen lässt sich damit nicht verbinden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss zu beschließen, im Rahmen der Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2030 (2019) eine Stellungnahme abzugeben, welche die folgenden Punkte beinhaltet:

1. Die Gemeinde Bohmte ist bereits durch eine Vielzahl von Infrastruktureinrichtungen betroffen, welche die Entwicklungen der Gemeinde Bohmte auf die eine oder andere Weise beeinträchtigen. Hervorzuheben sind hier die vorhandenen Höchst-/Hochspannungsfreileitungen, die Bundes- und Landesstraßen, die Bundesbahnstrecke von Hamburg über Bremen ins Ruhrgebiet sowie der Mittellandkanal.
2. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, den Trassenverlauf für die geplanten Zubau-netzmaßnahmen DC 21 und DC 25, auch wenn diese als parallel geführte Erdkabel, was zu begrüßen ist, verlegt werden sollen, nicht über das Gebiet der Gemeinde Bohmte zu führen.
3. Die Gemeinde Bohmte ist am weiteren Verfahren aktiv zu beteiligen.

Die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück sollte bei der Stellungnahme der Gemeinde Bohmte berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	6
Nein:	4
Enthaltung:	0

**zu 6 20. Änderung des Flächennutzungsplans - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/185/2019**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am 14.06.2017 die Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ aufgestellt.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wurde im Sommer 2018 durchgeführt, so dass nun das ordentliche Beteiligungsverfahren nach dem BauGB durchgeführt werden konnte. Den Planentwurfs- und Verfahrensbeschluss hierzu hat der Verwaltungsausschuss am 05.12.2018 gefasst.

Die Entwurfsplanung lag zusammen mit der Begründung und allen Anlagen in der Zeit vom 26.07.2019 bis einschließlich 28.08.2019 öffentlich aus. Private Stellungnahmen wurden nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 24.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 28.08.2019 gebeten.

Die Abwägungsvorschläge werden in der Sitzung vorgetragen und sind der Niederschrift beigelegt. Aus den eingegangenen Stellungnahmen sind keine Gründe ersichtlich, die zu einer Änderung des Planentwurfs bzw. zu einem erneuten Planverfahren führen, so dass empfohlen wird, die 20. Änderung des Flächennutzungsplans festzustellen.

Herr Dr. Solf weist darauf hin, dass er mit den getroffenen Festsetzungen grundsätzlich glücklich sei, allerdings nach wie vor die Bedenken in Bezug auf die Nähe zum Hafen- und Industriegebiet bestehen und er daher gegen die Bauleitplanung stimmt.

Herr Büttner regt an, in den künftigen Verträgen zum Geschosswohnungsbau aufzunehmen, dass ein Teil der Wohnungen für bezahlbaren Wohnraum vorzusehen ist.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte die vorliegende Abwägung, welche ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses wird, zu beschließen. Anschließend stellt er die 20. Änderung des Flächennutzungsplans fest und beschließt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	1
Enthaltung:	0

zu 7 Bebauungsplan Nr. 108 "In der Oelinger Heide" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/186/2019

Der Verwaltungsausschuss hat am 14.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ beschlossen. Parallel hierzu läuft das Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren wurde im Sommer 2018 mit zwei Planvarianten durchgeführt, hierbei hat sich die Planvariante 2 mit dem Regenrückhaltebecken und der Mehrfamilienhausbebauung in der Mitte des Baugebiets als Favorit herauskristallisiert, so dass nach entsprechendem Planentwurfs- und Verfahrensbeschluss am 05.12.2018 durch den Verwaltungsausschuss das ordentliche Beteiligungsverfahren nach dem BauGB durchgeführt werden konnte.

Die Entwurfsplanung lag zusammen mit der Begründung und allen Anlagen in der Zeit vom 26.07.2019 bis einschließlich 28.08.2019 öffentlich aus. Private Stellungnahmen wurden in diesem Verfahren nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 24.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 28.08.2019 gebeten.

Die Abwägungsvorschläge werden in der Sitzung vorgetragen und liegen der Niederschrift bei. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind derzeit keine Gründe ersichtlich, die über redaktionelle Änderungen hinaus zu einer Änderung des Planentwurfs führen könnten, so dass empfohlen wird, die Abwägung und den Bebauungsplan mit Begründung als Satzung zu beschließen.

Herr Dr. Solf ist mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zufrieden, weist aber darauf hin, dass er aufgrund der Nähe des Wohnbaugebietes zum Hafen- und Industriegebiet gegen den Bebauungsplan stimmen wird.

Herr Büttner regt an, in den Kaufverträgen zum Geschosswohnungsbau Regelungen aufzunehmen, wonach eine Teil der Wohnung für bezahlbaren Wohnraum vorzusehen sein.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Rat der Gemeinde Bohmte die vorliegende Abwägung zu beschließen. Diese wird ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses. Gleichzeitig beschließt er den Bebauungsplan Nr. 108 „In der Oelinger Heide“ und die Begründung hierzu als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	1
Enthaltung:	0

zu 8 Bebauungsplan "Am Brink IV"
Vorlage: BV/173/2019

In den Sitzungen des Ortsrates Bohmte am 18. Juni 2019 und des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 17. Juni 2019 wurde die mögliche Aufstellung eines Bebauungspla-

nes „Am Brink IV“ beraten, da der Grundstückseigentümer für die in seinem Eigentum stehenden Flächen die Ausweisung von Wohnbauflächen beantragt hat. Eine Entscheidung hierzu hat es in den damaligen Sitzungen nicht gegeben.

Zwischenzeitlich ist von einem Bohmter Bürger ein Antrag zu dem Bereich eingereicht worden mit dem Inhalt, den Bereich des denkmalgeschützten Fachwerkhäuses als Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten auszuweisen und für eine wohnbauliche Nutzung lediglich eine Bauzeile in Richtung Pirolstraße vorzusehen. Der Antrag ist der Vorlage beigelegt.

Für die Ausweisung als Kindergarten ist ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, in welcher dann die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; hier: Kindergarten“.

Bei einer Nutzung des Fachwerkhäuses als Kindergarten ist im Vorfeld eine Prüfung vorzunehmen, ob und inwieweit das Fachgebäude in seinen jetzigen Ausmaßen für einer Kindergartenutzung geeignet ist und welche Anforderungen seitens des Denkmalschutzes bestehen, sofern bauliche Erweiterungen erforderlich sein sollten. Darauf basierend müsste dann eine Kostenermittlung erfolgen.

Darüber hinaus wäre bei dieser öffentlichen Nutzung im Vorfeld einer Planung zu prüfen, welcher Freiflächenbedarf für Außenspielbereiche erforderlich ist und welcher Bedarf für den ruhenden Verkehr vorzusehen ist.

Darüber hinaus sollte im Vorfeld einer bauleitplanerischen Lösung geklärt werden, welche Erschließungseinrichtungen bei den das Grundstück umgebenden Straßen „Am Brink“ und „Im Wiehagen“ Berücksichtigung finden sollen bzw. müssen, damit eine planerische Umsetzung zielführend erfolgen kann. Dies beinhaltet sowohl die Art des Ausbau (verkehrsberuhigt in Pflasterbauweise, Asphaltstraße mit/ohne ein-/beidseitigem Gehweg), ggf. Einrichtungen für den ÖPNV bei einer öffentlichen Nutzung sowie die Oberflächenentwässerung. Hierbei sind sowohl die Straße „Am Brink“ ab dem Hauweg, sowie zumindest der Bereich der Straße „Im Wiehagen“, der an das betroffene Grundstück grenzt einzubeziehen. Ggf. sind dann weitere Bereiche in einen Bebauungsplan aufzunehmen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes getroffen werden, da zunächst geklärt werden muss, ob das Grundstück für die Errichtung einer öffentlichen Einrichtung in Form eines Kindergartens Berücksichtigung finden soll, und darauf aufbauend dann eine Erschließungsplanung für die Straßen „Am Brink“ und ggf. einen Teilbereich der Straße „Im Wiehagen“ zumindest im Entwurf erarbeitet werden sollte, so dass daraus dann abgeleitet werden kann, welchen Geltungsbereich ein Bebauungsplan umfassen müsste und welche weitere Nutzung dort dann vorgesehen werden soll.

Herr Westermeyer weist auf die Beratung im Ortsrat Bohmte hin sowie auf die Hinweise aus der Nachbarschaft, dass die Verkehrsbelastung in dem Bereich gestiegen ist. Hierzu soll das mobile Geschwindigkeitsmessgerät aufgestellt werden, um die gefahrenen Geschwindigkeiten und die Fahrzeugzahlen zu ermitteln.

Herr Dr. Solf beantragt, die im Beschlussvorschlag enthaltene Erarbeitung einer Straßenentwurfplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht durchzuführen, sondern zunächst nur die Nichtaufstellung des Bebauungsplanes zu beschließen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt empfiehlt dem Verwaltungsausschuss zu beschließen, den Bebauungsplan „Am Brink IV“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	10
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 **Mitteilungen und Anfragen**

- a) Herr Lübbert begrüßt die Presseinformation zum Sachstand beim Schadenfall an der Brücke „Am Schwaken Hofe“. Zukünftig sollte im Vorfeld aber die Politik über Sachverhalte informiert werden.
- b) Herr Lübbert weist darauf hin, dass nach dem Splitten der Straße „Am Schwaken Hofe“ nunmehr 40 km/h aufgestellt worden sind. Er fragt an, warum das so ist. Herr Westermeyer weist darauf hin, dass diese Schilder bereits wieder abgebaut sind und die Beschilderung mit 30 km/h wieder gilt.
- c) Herr Lübbert fragt an, ob die Behebung der Risse in der Fahrbahn im Shared Space Bereich weiterverfolgt werden.
Herr Dunkhorst teilt hierzu mit, dass in der vergangenen Woche ein Gespräch mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, zur Behebung der Schäden bei der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt in der Ortschaft Hunteburg stattgefunden hat und im Oktober 2019 ein gemeinsames Gespräch mit der bauausführenden Dallmann, die mit beiden Maßnahmen beauftragt war, geführt werden soll, in welchem dann die Schadensbehebung beider Bereiche geklärt werden soll.
Herr Lübbert bittet darum, im Anschluss die Politik hierüber zu informieren und dann hierzu auch eine Pressemitteilung vorzusehen.



Mathias Westermeyer
Ausschussvorsitzender



Klaus Goedejohann
Bürgermeister



Alf Dunkhorst
Protokollführer